

JULI 2017



Fabrikationsrisikodeckung

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Fabrikationsrisikodeckung

Mit einer Fabrikationsrisikodeckung sichert der Exporteur Selbstkosten (Einzel- und Gemeinkosten) für die im Ausfuhrvertrag mit dem ausländischen Besteller vereinbarten Lieferungen und Leistungen bis zur Höhe des Auftragswertes ab.

WAS WIRD ABGESICHERT?

Die Fabrikationsrisikodeckung bietet Schutz vor einem Produktionsabbruch, insbesondere aufgrund

- ▶ der Insolvenz des ausländischen Bestellers
- ▶ der Lossagung vom Vertrag oder schwerwiegender Vertragsverletzungen
- ▶ staatlicher Maßnahmen und kriegerischer Ereignisse
- ▶ von in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Embargomaßnahmen oder am Exportgeschäft beteiligten Drittländern sowie vor
- ▶ der Nichtzahlung von Stornierungskosten bzw. Teilvergütungsansprüchen nach einer berechtigten Kündigung durch den Besteller

Die Absicherung der Selbstkosten bietet sich insbesondere bei Spezialfertigungen an, die bei einem Produktionsabbruch in der Regel nicht anderweitig verwertet werden können.

Auf Antrag des Exporteurs kann der Bund die Fabrikationsrisikodeckung auf die Selbstkosten für abgrenzbare, in sich geschlossene und selbständig anderweitig verwertbare Teile der im Ausfuhrvertrag vereinbarten Lieferungen/Leistungen beschränken (Teildeckung).

Nicht absicherungsfähig sind hingegen:

- ▶ der kalkulatorische Gewinn
- ▶ das Entgelt für die Deckung
- ▶ verbotene Aufwendungen.

WER KANN EINE FABRIKATIONSRIKODECKUNG ERHALTEN?

Die Fabrikationsrisikodeckung steht **jedem deutschen Exportunternehmen** zur Verfügung. Darüber hinaus sind auch ausländische Handelsunternehmen für die Ausfuhrgeschäfte ihrer deutschen, im Handelsregister eingetragenen Niederlassungen deckungsberechtigt.

KANN DIE FABRIKATIONSRIKODECKUNG MIT ANDEREN BUNDESDECKUNGEN KOMBINIERT WERDEN?

Neben der Absicherung der Selbstkosten für die Produktionsphase kann und sollte der Exporteur zur Vermeidung von Deckungslücken auch die Risiken des Forderungsausfalls nach Versand der Ware absichern (siehe Produktinformation **Lieferantenkreditdeckung**); hierzu ist er aber nicht verpflichtet.

Hat der Exporteur dem Besteller Vertragsgarantien zu stellen (z. B. Anzahlungs-, Liefer-, Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsgarantien), können diese gesondert in Deckung genommen werden (siehe Produktinformation **Vertragsgarantiedeckung**).

FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?

Der Deckungsschutz beginnt mit dem Inkrafttreten des Ausfuhrvertrages und endet in der Regel mit dem Versand der Ware.

KANN DIE FABRIKATIONSRIKODECKUNG FÜR EINE REFINANZIERUNG GENUTZT WERDEN?

Die sich aus der Fabrikationsrisikodeckung ergebenden Ansprüche können zu Refinanzierungszwecken an Kreditinstitute sowie an Forfaitierungsgesellschaften abgetreten werden.

WAS KOSTET DIE FABRIKATIONSRIKODECKUNG?

Als Entgelt wird ein **bestimmter Prozentsatz der Selbstkosten erhoben**. Dieser Entgeltsatz richtet sich nach der Länge der Fabrikationszeit und dem Umfang der zu deckenden Risiken.

Gesonderte Bearbeitungsgebühren entstehen für die Fabrikationsrisikodeckung nur dann, wenn nicht auch die Absicherung der Ausfuhrforderung beantragt worden ist. Sie hängen von der Höhe der Selbstkosten ab.

Es fällt keine Versicherungssteuer an.

Zur individuellen Berechnung des Fabrikationsrisiko-Entgelts steht im Internet ein spezielles interaktives Rechentool zur Verfügung. Weitere Informationen enthält das [Verzeichnis der Gebühren und Entgelte](#).

WANN UND WIE WIRD ENTSCHÄDIGT?

Die Leistung der Entschädigung setzt die Wirksamkeit des Ausführungsvertrages sowie den Eintritt eines der gedeckten Risiken voraus. Zudem hat der Exporteur die Höhe der entschädigungsfähigen Selbstkosten – im Regelfall durch ein Gutachten – nachzuweisen.

Von diesen Selbstkosten bringt der Bund grundsätzlich die dem Exporteur zugeflossenen Vermögensvorteile (z. B. Zahlungen durch den Schuldner bzw. Garanten oder Verwertungserlöse) in Abzug.

Liegen dem Bund alle erforderlichen Unterlagen vor, wird die Schadenabrechnung binnen 2 Monaten aufgestellt. Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt dann innerhalb eines weiteren Monats.

Der Exporteur wird mit einem **Selbstbehalt** am Ausfall beteiligt. Dieser liegt im Regelfall für alle Risiken bei 5 %.

WIE ERHALTE ICH DECKUNGSSCHUTZ?

Die Kontaktaufnahme zum Bund erfolgt über die [Euler Hermes Aktiengesellschaft](#).

Für nähere Informationen stehen die Hauptverwaltung in Hamburg sowie die zahlreichen Außenstellen zur Verfügung. Umfangreiches Informationsmaterial, Antragsformulare und Allgemeine Bedingungen können auch unter www.exporkreditgarantien.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Eckpunkte der Fabrikationsrisikodeckung im Überblick:

Deckungsnehmer:	deutsche Export- und ausländische Handelsunternehmen für die Ausfuhrgeschäfte ihrer deutschen im Handelsregister eingetragenen Niederlassungen
Deckungsgegenstand:	die für die Produktion der Lieferungen erforderlichen Selbstkosten (Einzel- und Gemeinkosten)
Gedekte Risiken:	politische Risiken (z. B. Krieg) und wirtschaftliche Risiken (z. B. Insolvenz)
Selbstbeteiligung:	5 % für alle Schadenfälle
Bearbeitungsgebühren:	Antrags-, ggf. Verlängerungs- und Ausfertigungsgebühren in Abhängigkeit von der Höhe der Selbstkosten, sofern keine Lieferantenkreditdeckung beantragt
Entgelt:	bestimmter Prozentsatz der Selbstkosten (siehe Rechentool unter www.exporkreditgarantien.de)

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Instrumente der Außenwirtschaftsförderung der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwk.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:

Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:

Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40/88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40/88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de

info@ufk-garantien.de

www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland